

Beschluss vom 3. März 2020

**Kleine Anfrage 2020/8  
betreffend „Ausschaltung des unliebsamen politischen Gegners mit juristischen  
Mitteln?“**

In einer Kleinen Anfrage vom 31. Januar 2020 stellt Kantonsrat Patrick Portmann Fragen im Zusammenhang mit einem laufenden Strafverfahren wegen Amtsgeheimnisverletzung.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

**1. Vorbemerkung**

Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) des Kantonsrates gelangte mit Schreiben vom 27. Januar 2020 wegen einem laufenden Strafverfahren betreffend Amtsgeheimnisverletzung im Zusammenhang mit der Einsetzung der PUK Schulzahnklinik an den Regierungsrat. Die GPK unterstellte dem Regierungsrat, „dass ein Regierungsmitglied ein Strafverfahren [gegen die GPK] anstrebte“, was als „politisch motivierte Retourkutsche verstanden“ werde und dass dies als Behinderung der Aufsichtspflichten der GPK aufgefasst werde. Die GPK hat dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang ihren „Unmut“ formell zur Kenntnis gebracht und begründet, weshalb aus Sicht der GPK keine Amtsgeheimnisverletzung vorliege. Die GPK hat um eine entsprechende Stellungnahme des Regierungsrates ersucht. Das Schreiben war von GPK-Präsident Walter Hotz und GPK-Vizepräsident Patrick Portmann unterschrieben.

Ohne die Antwort des Regierungsrates auf das oben erwähnte Schreiben abzuwarten, reichte Kantonsrat und GPK-Vizepräsident Patrick Portmann am 31. Januar 2020 – also vier Tage später – eine Kleine Anfrage mit dem Titel „Ausschaltung des unliebsamen politischen Gegners mit juristischen Mitteln?“ ein und unterstellte dem Regierungsrat unter anderem ebenfalls, er habe eine Strafanzeige wegen Amtsgeheimnisverletzung im Zusammenhang mit dem Antrag um Einsetzung einer PUK Schulzahnklinik eingereicht und somit „missbräuchlich ein Rechtsverfahren“ angestrengt. Zudem „torpediere“ er mit „solchen Aktionen“ die Arbeit der Legislative und verhindere eine konstruktive Zusammenarbeit.

**2. Beantwortung der Fragen**

Der Regierungsrat erachtet die GPK weder als „unliebsam“ noch als „politischen Gegner“, sondern anerkennt die verfassungsmässige Zuständigkeitsordnung und in diesem Zusammenhang selbstredend auch die (Ober-) Aufsichtsfunktion der GPK. Dem Regierungsrat zu unterstellen,

er sei der wesentliche Treiber hinter der Strafuntersuchung im Zusammenhang mit einer möglichen Amtsgeheimnisverletzung im Nachgang der Einsetzung der PUK Schulzahnklinik und er habe eine entsprechende Strafanzeige eingereicht, erachtet der Regierungsrat vor dem Hintergrund, dass diese Unterstellung nachweislich falsch ist und jeglicher Grundlage entbehrt, als nicht zielführendes Verhalten im Bestreben, das Verhältnis und die Zusammenarbeit zwischen GPK und Regierungsrat zu verbessern.

Die **Fragen 1, 2 und 3** können wie folgt beantwortet werden:

Weder ein einzelnes Mitglied des Regierungsrates noch der Regierungsrat als Gesamtbehörde haben eine Strafanzeige eingereicht im Zusammenhang mit einer möglichen Amtsgeheimnisverletzung im Nachgang der Einsetzung der PUK Schulzahnklinik. Es wurde demgemäss auch keine „missbräuchliche Anstrengung eines Rechtsverfahrens“ in die Wege geleitet.

Der Sachverhalt hat sich vielmehr wie folgt zugetragen:

Die GPK hat an ihrer Sitzung vom Montag, 22. Oktober 2018, den Beschluss gefasst, dem Kantonsrat die Einsetzung einer PUK Schulzahnklinik zu beantragen. Die GPK hatte sodann beschlossen, dass die Fraktionen am gleichen (Montag-) Abend im Rahmen der Fraktionssitzungen mündlich über diesen Beschluss informiert werden und dass diese Information als vertraulich gelte bis zum Ablauf der Sperrfrist am Mittwoch, 24. Oktober 2018, 16.00 Uhr. Danach sollte der Präsident der GPK für Auskünfte zur Verfügung stehen. Der beschlossene Entwurf des schriftlichen Antrages der GPK zur Einsetzung einer PUK Schulzahnklinik wurde im Nachgang an die Sitzung vom Montag, 22. Oktober 2018, vom Sekretär der GPK bereinigt und ausgefertigt und dann am Donnerstag, 25. Oktober 2018, an die Kantonsratsmitglieder versendet. Das Geschäft wurde im Kantonsrat am 5. November 2018 (erstmalig) beraten.

Regierungsrat Christian Amsler erhielt am Dienstag, 23. Oktober 2018, um 14.19 Uhr eine umfassende Medienanfrage inklusive einem Fragenkatalog von „Weltwoche“-Journalist Florian Schwab. In dieser Medienanfrage wurde aus dem schriftlichen Entwurf des Antrages der GPK auf Einsetzung einer PUK Schulzahnklinik *wörtlich zitiert*. Der Journalist musste daher Kenntnis von diesem schriftlichen Dokument haben, welches zu jenem Zeitpunkt noch gar nicht bereinigt und ausgefertigt – geschweige denn öffentlich – war. *Dieser Umstand* – und nicht der Umstand, dass der Journalist vom Sachverhalt „Antrag auf Einsetzung einer PUK“ Kenntnis hatte – bewog Regierungsrat Christian Amsler an der Kantonsratssitzung vom 5. November 2018 zur Aussage, hier liege „offenkundig eine Amtsgeheimnisverletzung vor“ (Protokoll Kantonsrat 2018, S. 803).

Regierungsrat Christian Amsler hatte zudem diesen Sachverhalt, mithin den beschriebenen Verdacht auf eine Amtsgeheimnisverletzung, unmittelbar am Dienstag, 23. Oktober 2018, um 16.46

Uhr per Mail allen Mitgliedern der GPK (Zusendung des Fragenkatalogs des „Weltwoche“-Journalisten inkl. den erteilten Antworten) unter dem Titel „Vertrauliche Information an die GPK des Kantons Schaffhausen“ und an den damaligen Kantonsratspräsidenten Walter Hotz mitgeteilt. Er war der Meinung, die Mitglieder der GPK und der Kantonsratspräsident sollten wissen, dass von Dritten wörtlich aus GPK Dokumenten zitiert wird, die klarerweise (noch) nicht öffentlich waren. Weder die GPK noch der Kantonsratspräsident hat auf diese Information reagiert. Dazu gilt es noch Folgendes anzumerken: Regierungsrat Christian Amsler hat in anderem Zusammenhang diese „Vertrauliche Information an die GPK des Kantons Schaffhausen“ vom 23. Oktober 2018 als „Anzeige einer mutmasslichen Amtsgeheimnisverletzung“ an die GPK und den Kantonsratspräsidenten bezeichnet. Tatsache ist, dass es sich dabei um eine *Mitteilung an die GPK* („Anzeige einer ...“ im Sinne: „Ich will der GPK anzeigen, dass ....“) handelte und *nicht* um eine Strafanzeige an eine Strafverfolgungsbehörde. Sollte in diesem Zusammenhang behauptet werden, Christian Amsler hätte eine Strafanzeige eingereicht, ist dies nachweislich tatsachenwidrig.

Die Berichterstattung in der Weltwoche vom 25. Oktober 2018 und die Berichterstattung in den lokalen Medien über die Kantonsratsdebatte vom 5. November 2018 bewog die Staatsanwaltschaft Schaffhausen offenbar, der Sache nachzugehen. Beim Straftatbestand der Amtsgeheimnisverletzung handelt es sich um ein sogenanntes Offizialdelikt, bei dem bei genügendem Anfangsverdacht von Amtes wegen eine Strafuntersuchung durchzuführen ist. Die Staatsanwaltschaft eröffnete eine Strafuntersuchung, ohne dass eine Strafanzeige eingereicht worden war.

Da sich der Tatverdacht in dieser Sache wohl auch gegen Mitglieder der GPK und/oder des Kantonsrates richtete und der Kantonsrat Wahlbehörde der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen ist, wurde – wie dies in solchen Konstellationen üblich ist – dem Regierungsrat vom zuständigen Volkswirtschaftsdepartement ein Antrag auf Einsetzung eines ausserkantonalen Staatsanwaltes gestellt, damit in jedem Fall eine unabhängige Strafverfahrensführung sichergestellt ist. Der Regierungsrat hat diesen Antrag gutgeheissen und einen Staatsanwalt des Kantons Thurgau eingesetzt. Auf die Verfahrensführung hatte und hat der Regierungsrat keinerlei Einfluss und Einflussmöglichkeiten.

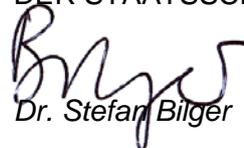
Der Regierungsrat hat somit weder eine Strafanzeige eingereicht, noch auf andere Weise auf das von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Strafverfahren Einfluss genommen – was im Übrigen vom Ersten Staatsanwalt unabhängig von der regierungsrätlichen Darstellung gegenüber Dritten schriftlich bestätigt wurde –, sondern im Gegenteil durch die Einsetzung eines ausserkantonalen Staatsanwaltes eine in jeder Hinsicht unabhängige Strafuntersuchung sichergestellt. Der aktuelle Stand des Strafverfahrens, und ob es zu einer Verurteilung in dieser Sache kommen wird, entzieht sich der Kenntnis des Regierungsrates.

#### Frage 4

Soweit in der Kleinen Anfrage festgestellt wird, dass im Kanton Schaffhausen das Instrument der „politischen Immunität“ nicht existiere und der Regierungsrat nach seiner Haltung einer möglichen Einführung gefragt wird, gilt es Folgendes festzuhalten. Das Instrument der „politischen Immunität“ gibt es nicht. Falls das Instrument der *parlamentarischen Immunität* gemeint sein sollte, ist auf Art. 59 Abs. 2 Kantonsverfassung zu verweisen. Dort ist im Kanton Schaffhausen analog den anderen Kantonen und im Bund die parlamentarische Immunität geregelt und vorgesehen, dass die Parlamentarier für ihre Äusserungen im Plenum und in den Kommissionen von der strafrechtlichen Verfolgung befreit sind und in diesem Umfang strafrechtliche Immunität geniessen. Für alle anderen Handlungen unterliegen auch Parlamentsmitglieder der normalen Zivil- und Strafgesetzgebung. Im Übrigen sind die Ratsmitglieder zu den gesetzlich vorgesehenen parlamentarischen Vorstössen berechtigt und verfügen gegenüber der Verwaltung und den Gerichten über die im Gesetz bezeichneten besonderen Auskunfts- und Einsichtsrechte (Art. 59 Abs. 3 und 4 Kantonsverfassung). Letztere ermöglichen unter anderem die Ausübung der (Ober-) Aufsicht über die Verwaltung und die Gerichte. Aus Sicht des Regierungsrates besteht kein Handlungsbedarf.

Schaffhausen, 3. März 2020

DER STAATSSCHREIBER



Dr. Stefan Bilger